



ZentralElternBeirat Bremen

Contrescarpe 101

28195 Bremen

Fon: 0421-361 8274


Fax: 0421 – 496 8274

E-Mail: zeb@bildung.bremen.de

www.zeb-bremen.de

Geschäftszeit: Mo.-Do. 8:30 – 12:00 Uhr

Bremen, im September 2016

ZEB  ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101 ▪ 28195 Bremen

Basis-Informationen für die Arbeit als Schulelternsprecher

1. Gremien

Schulkonferenz = höchstes Entscheidungsgremium einer Schule **(§§ 33, 34, 35 Bremisches Schulverwaltungsgesetz/SchVwG)**

Mitglieder der Schulkonferenz sind: 1 x Schulleitung, Elternvertreter, Lehrervertreter, Vertreter des nicht unterrichtenden Personals, ab Klasse 5 auch Schüler.

Mitglieder der Schulkonferenz haben Besuchsrecht in allen Sitzungen/Konferenzen/Klassen der Schule. Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich, d. h., alle Personen, die der Schule zugehörig sind (Schüler, Eltern der Schule, Kollegium), haben ein Besuchsrecht (§ 87 Abs. 3, Satz 1 SchVwG).

Gesamtkonferenz = Konferenz des Kollegiums (§§ 36, 37 SchVwG)

Die Gesamtkonferenzen dürfen von den Schulkonferenzmitgliedern besucht werden. Sie bekommen eine Einladung dazu. Die Teilnahme ist ratsam, da in der Gesamtkonferenz auch Themen für die Schulkonferenz besprochen werden. Schulkonferenzmitglieder des Elternbeirats haben in der Gesamtkonferenz ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Elternbeirat = Elternvertretung auf Schulebene (§§ 54, 55 SchVwG)

Der Elternbeirat besteht aus allen ersten und zweiten Klassenelternsprechern bzw. den Jahrgangselternsprechern der Schule. Sind in der Schule junge Menschen mit Behinderungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen. Er soll mit der Schulleitung und mit dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken.

ZEB/GEB = Elternvertretung auf Ebene der Stadtgemeinde (§§ 77, 78 SchVwG)

Der ZentralElternBeirat Bremen (ZEB) ist das höchste Gremium der Elternvertretung in der Stadt Bremen und vertritt mit dem ZentralElternBeirat Bremerhaven auch die Bremer Landesinteressen im Bundeselternrat (BER). Der ZEB setzt sich zusammen aus den Sprechern und deren Vertretern der verschiedenen GesamtElternBeiräte (GEB). Jede Schule entsendet einen Vertreter und einen Stellvertreter in die GesamtElternBeiräte, das können mehrere Delegierte je Schule sein. In welche GesamtElternBeiräte die Schule Delegierte entsenden kann, ist den ZEB-Meldebögen zu entnehmen, die zum Schuljahresanfang über das Schulsekretariat den Schulelternsprechern zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorstand:

Andrea Spude (Vorstandssprecherin) ▪ Pierre Hansen (Vorstandssprecher) ▪ Ina Oeing (Kassenwart)
Dr. Martin Stoevesandt (Fachvorstand Grundschule) ▪ Robert Benckert (Fachvorstand Sonderpädagogik)
Halit Sahin (Fachvorstand Klasse 5-10) ▪ Helmut Brandenburg (Fachvorstand berufliche Schulen)

Mitglied im Bundeselternrat

Bundes Eltern Rat

Gemeinsam für beste Bildung

Es gibt folgende GEB (Stand September 2014):
 Grundschulausschuss Mitte/Ost, Süd/West und Nord
 Ausschuss Oberschule/Gesamtschule
 Ausschuss Sekundarschule
 Ausschuss Gymnasien
 Ausschuss Sonderpädagogik
 Ausschuss Berufsbildende Schulen

Mehr Infos über die aktuelle Arbeit im ZEB unter: www.zeb-bremen.de und im BundesElternRat unter: www.bundeselternrat.de .

2. Ämter für Eltern an einer Schule

Klassenelternsprecher/Jahrgangselternsprecher (§ 57 SchVwG)

- 2 Elternsprecher pro Klasse, häufig auch 3 oder 4, wobei auf den Elternbeiratssitzungen jedoch nur 2 Personen stimmberechtigt sind – diese Stimmberechtigung muss zugeordnet werden!
- werden auf Antrag geheim gewählt
- Vertretung der Interessen der Eltern einer Klasse/eines Jahrgangs
- Ansprechpartner für die Lehrkräfte der Klasse / des Jahrgangs
- Besuch von Klassen- / Jahrgangskonferenzen (bei Bedarf) und Zeugniskonferenzen
- Leitung der Elternabende (ggf. zusammen mit dem Klassenlehrer)
- Amtszeit: 1 Jahr in der Grundschule und in der Sekundarstufe I sowie 2 Jahre in der Sekundarstufe II (nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SchVwG erfolgen die Wahlen für innerschulische Gremien auf 2 Jahre. Da dies für den Elternbeirat als innerschulisches Gremium gilt, wählen manche Schulen auch ihre Klassenelternsprecher auf zwei Jahre)
- Besuch der Elternbeiratssitzungen
- wählen als Mitglied des Elternbeirates die Schulelternsprecher, die Elternvertreter in die Schulkonferenz, ggf. in die Fachkonferenzen und Delegierte für die GesamtElternBeiräte

Schulelternsprecher (§ 55 Abs. 1 Satz 5 SchVwG)

- 2 gleichberechtigte Sprecher pro Schule, zur internen Arbeitsteilung häufig auch mehr
- Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber Schulleitung und Schulbehörde
- Ansprechpartner für die Schulleitung
- ein Schulelternsprecher sollten möglichst als Mitglied der Schulkonferenz gewählt werden
- sollten möglichst die Gesamtkonferenzen besuchen
- Verfassen und Verteilen der Einladung zur Elternbeiratssitzung
- Einberufung und Leitung der Elternbeiratssitzungen (Terminabstimmung mit der Schulleitung!)
- Amtszeit: 2 Jahre
- sind Mitglieder des GesamtElternBeirats, wenn hierfür zur Arbeitsentlastung nicht andere Personen aus dem Elternbeirat delegiert werden (§ 78 Abs. 1 SchVwG)

Delegierte für den GesamtElternBeirat (GEB)

(§§ 55 Abs. 1, Satz 5, 78 Abs. 1 Satz 4+5 SchVwG)

- 1 Hauptamtlicher und 1 Vertreter pro Schule für den jeweiligen schulartbezogenen Ausschuss im GesamtElternBeirat
- Besuch der GEB-Sitzungen (ca. 6/Schuljahr in den Räumen des ZentralElternBeirates)
- Bericht von den GEB-Sitzungen auf der Elternbeiratssitzung
- Amtszeit: 2 Jahre

Mitgliedschaft im Schulverein

- Besuch der Vereinssitzungen
- ggf. Mitwirkung durch Übernahme eines Amtes für den Schulverein

3. Abläufe

BEVOR man die erste Elternbeiratssitzung des Schuljahres abhält, empfiehlt es sich, die neuen Elternvertreter aus den Klassen zu einem ersten Meeting einzuladen, um sie über die Arbeit als Elternvertreter, die Gremien, die zu besetzen sind und deren Aufgabe/Funktion/Möglichkeiten etc. zu informieren. Gerade erstmalig gewählten Elternvertretern fehlt oft der Überblick, was zur Ausübung

ihres Amtes gehört, welche weiteren Ämter es gibt bzw. was auf sie zukommt, wenn sie sich hierfür wählen lassen!

Vorbereitung einer (ersten) Elternbeiratssitzung durch die Schulelternsprecher

Sitzungstermin: Zu Beginn eines Schuljahres sollte rechtzeitig der Termin für die Elternbeiratssitzung mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Termine für die Elternbeiratssitzungen sollten möglichst immer zwischen einer Gesamtkonferenz und einer Schulkonferenz liegen. Es hat sich bewährt, die Termine in Absprache mit der Schulleitung vorab für das Schuljahr festzulegen.

Liste mit den Kontaktdaten, insb. Mail-Adressen der Klassenelternsprecher. Die Liste der gewählten Klassenelternsprecher bekommt man im Schulsekretariat. Es hat sich bewährt, einen Mailverteiler für den Elternbeirat anzulegen. Über diesen werden neben Informationen auch die Einladungen und Protokolle zu den Elternbeiratssitzungen verschickt. Das spart eine Menge Kopierkosten. Wer keine Mailadresse hat, wird mit Einladungen und Protokollen per Kopie über die Fächer der Klassen versorgt (manche Schulsekretariate unterstützen hierbei und übernehmen die Verteilung). Verzögerungen bei der Zustellung durch kranke Lehrkräfte oder Kinder möglich!

Einladung mit Tagesordnung

Möglichst 14 Tage, aber mindestens 1 Woche vor dem Termin der Elternbeiratssitzung die Einladung verteilen (vgl. § 87 Abs. 1+2 SchVwG). Einladung für die Schulleitung nicht vergessen.

Stehen Wahlen an, MUSS die Einladung mindestens 14 Tage vorher verteilt werden und muss einen Tagesordnungspunkt „Wahlen“ enthalten. Ansonsten dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

TagesOrdnungsPunkte (TOP), die immer auf der Einladung stehen sollten:

- Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung (falls jemand Änderungswünsche hat)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht aus der Schule (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Schulleitung etc.)
- Bericht vom GesamtElternBeirat/ZentralElternBeirat
- Berichte aus den Klassen
- Verschiedenes

Themen, über die intensiv(er) gesprochen werden oder sogar abgestimmt werden soll, sollten einen eigenen TOP bekommen. ACHTUNG! Unter „Verschiedenes“ darf nicht abgestimmt werden! Sollte also nach dem Verteilen der Einladung ein neues Thema hinzukommen, über das ggf. auch abgestimmt werden soll, muss unter „Genehmigung der Tagesordnung“ dieser neue TOP vorgeschlagen und in die Tagesordnung eingefügt werden. Exemplar der Einladung für die Schulleitung nicht vergessen!

Sitzungsablauf vorbereiten: Ein detailliertes Manuskript zum Sitzungsablauf mit allen Informationen und Daten, die zu den einzelnen TOP vorgetragen werden sollen, gibt einem den „roten Faden“, sicher durch die Sitzung zu führen.

Protokollführung: Der sitzungsleitende Schulelternsprecher sollte versuchen, vor Beginn der Sitzung einen Protokollführer zu bestimmen. Eine Liste, welche Klasse wann Protokoll geführt hat, sorgt dafür, dass jeder mal dran kommt. Das vermeidet die unangenehme Stille nach der Frage „Wer ist bereit, heute das Protokoll zu führen?“. Dabei sollte vermieden werden, dass neu hinzu gekommene Elternsprecher das Protokoll führen. Eine Kopie des Manuskripts (s. o.) ist eine gute Vorlage für den Protokollführer, der davon ein Exemplar zu Beginn der Sitzung erhalten sollte. Hilfe und Korrektur lesen anzubieten, vermittelt Unterstützung. Das fertige Protokoll wird später vom Schulelternsprecher in den Mail- bzw. Papierverteiler gegeben. Ein Exemplar für die Schulleitung nicht vergessen!

Anwesenheitsliste: Zu Beginn der Sitzung muss eine Anwesenheitsliste mit Datum der Sitzung herumgereicht werden, auf der sich die Anwesenden eintragen. Diese Anwesenheitsliste verbleibt bei den Schulelternsprechern zur Aufbewahrung. Bei der ersten Sitzung eine Liste der Elternsprecher mit der Bitte herum geben, die Daten und Mailadressen für den Mail-Verteiler zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

Protokoll der letzten Sitzung: Das Protokoll der vergangenen Sitzung muss zu Beginn jeder Sitzung genehmigt werden. Und zwar von denjenigen, die auf der Sitzung auch anwesend waren. Sollte eine Korrektur nötig sein, wird dieses im neuen Protokoll entsprechend vermerkt.

Rednerliste: Der zweite Schulelternsprecher sollte während der Sitzung eine Rednerliste führen und auf deren Einhaltung achten.

Stehen Wahlen auf der Tagesordnung:

Eine Auflistung, welche Ämter neu besetzt werden müssen: Hier ist es SEHR hilfreich, wenn das erste Protokoll des Schuljahres immer eine komplette Auflistung enthält, wer (noch) wie lange im Amt ist. Darauf kann man dann im Folgejahr zurückgreifen und abgleichen, wessen Amtszeit abgelaufen ist und/oder wer kein Elternsprecher mehr oder nicht mehr an der Schule ist und welches Amt neu besetzt werden muss.

Melde-Formular des ZentralElternBeirats: (kommt über das Schulsekretariat, falls nicht - nachfragen!) zur Meldung der Schulelternsprecher und der GEB-Delegierten sowie der Kontaktadresse zu den Schulvereins-Vorsitzenden (hier um Erlaubnis bitten, die Daten weiterleiten zu dürfen oder selbst eingetragen lassen). Das Melde-Formular gibt man kurzfristig nach der Elternbeiratssitzung ausgefüllt zurück ins Sekretariat mit der Bitte um Weiterleitung an den ZentralElternBeirat oder leitet es selbst weiter.

Ablauf Wahlen:

Wahlen für ein Gremium werden grundsätzlich geheim durchgeführt (§82 Abs. 1 SchVwG)

Eine Wahl sollte nur vorgenommen werden, wenn mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Sind weniger anwesend, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten. Deshalb ist es wichtig, die Zahl der Wahlberechtigten durch die Anwesenheitsliste festzustellen.

Sollte der Schulelternsprecher, der die Sitzung leitet, selbst für ein Amt kandidieren wollen, muss die Wahldurchführung von einem anderen Elternbeiratsmitglied, das nicht kandidieren möchte, als sog. „Wahlleiter“ übernommen werden. Es sollte eine kurze Beschreibung der Aufgaben zu dem zu vergebenden Amt erfolgen inkl. Nennung der Amtszeit. Es wird gefragt, wer kandidieren oder jemanden vorschlagen möchte. Zu jeder Wahl muss protokolliert werden, WER mit WIEVIELEN Stimmen (dafür/dagegen/Enthaltungen) gewählt worden ist. Die Gewählten müssen gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.

Falls der Elternbeirat der Meinung ist, jemand sollte sein Amt (z. B. Schulelternsprecher, Schulkonferenzmitglied) vorzeitig abgeben, muss derjenige mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten abgewählt werden (§ 82 Abs. 2 SchVwG)! Entsprechend der Regelung über die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Wahlberechtigten für die Wahlen, sollte auch hier wenigstens ein Drittel der wahlberechtigten Elternbeiratsmitglieder für eine Abwahl anwesend sein.

Es werden gewählt (soweit nicht noch für das 2. Jahr im Amt):

- 2 Schulelternsprecher (ggf. auch mehr)
- 1 Delegierter und 1 Vertreter für die GesamtElternBeiräte (s. Unterlagen vom ZEB).
Sollte sich kein Vertreter für die GesamtElternBeiräte finden, sind automatisch die Schulelternsprecher delegiert. Das ist sinnvoll, damit sie wenigstens die Protokolle der Sitzungen erhalten. Ggf. empfiehlt sich ein „Schnupper-Besuch“ einer Sitzung.
- Eltern-Schulkonferenzmitglieder nach Schulart wie folgt:

Grundschulen:	5 Hauptamtliche und 5 Vertreter (ab 401 Schüler 6/6)
Schulen ab Klasse 5:	bis 600 Schüler: 3 Hauptamtliche/3 Vertreter
	bis 800 Schüler: 4 Hauptamtliche/4 Vertreter
	ab 810 Schüler und an Schulen nur der Sekundarstufe II:
	5 Hauptamtliche/5 Vertreter

Amtszeiten:

Die genaue Amtszeit dauert jeweils bis zur Neuwahl an:

Klassenelternsprecher/Jahrgangssprecher:	1 Jahr (ggf. 2 Jahre)
Schulelternsprecher:	2 Jahre (die Gewählten müssen Elternsprecher sein) Eltern, die nicht mehr an der Schule bzw. keine Elternsprecher mehr sind, können das zweite Jahr Amtszeit nicht antreten und müssen ersetzt werden!

Schulkonferenz:	2 Jahre (die Gewählten müssen Elternsprecher sein)
GesamtElternBeirat:	2 Jahre (die Gewählten müssen nicht grds Elternsprecher sein, es kann auch ein anderes Elternteil der Schule vom Elternbeirat delegiert werden, wenn dieses aus seiner Klasse hierfür bestimmt wurde). Es werden ein Delegierter und ein Stellvertreter gewählt.

Ausscheiden aus Ämtern

Neben Rücktritt nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SchVwG, Abwahl oder sonstigen Ausscheiden nach Satz 2, scheidet ein Elternvertreter auch aus allen Gremien automatisch aus, wenn er aus dem Gremium ausscheidet, dass ihn entsendet hat. Das Ausscheiden aus dem Elternbeirat führt damit zum Ausscheiden aus allen übergeordneten Gremien.

Ein gewählter Vertreter kann jederzeit vom Amt zurücktreten (§ 82 Abs. 3, Satz 1 SchVwG).

4. Sonstiges

Umgang mit Protokollen

Die Protokolle der Gesamtkonferenz, der Elternbeiratssitzung und der Sitzung des GesamtElternBeirates sind nicht öffentlich und dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, man erstellt ein um persönliche Daten bereinigtes Protokoll. Es darf allerdings von den Sitzungen berichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass ggf. keine Namen von betroffenen Personen oder Schulen genannt werden.

Pflicht zur Vertraulichkeit in Konferenzen (§ 91 SchVwG)

Angelegenheiten, die einzelne Schüler oder Schülerinnen, Lehrer oder Lehrerinnen, Erziehungsberechtigte oder Mitglieder des nicht-unterrichtenden Personals der Schule persönlich betreffen oder deren Vertraulichkeit die Konferenz beschlossen hat, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit dieser Information wurden die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form gewählt. Sämtliche Funktionsbezeichnungen verstehen sich selbstverständlich auch in der weiblichen Form!
